

Erste Satzung der Universität Ulm zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Aufgrund des § 6 Abs. 3 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBL. S. 278), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 1999 (GBL. S. 517) hat der Senat der Universität Ulm am 18. Mai 2000 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen, die dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit Bericht vom 23. Mai 2000 angezeigt wurde.

Präambel

Alle Amts-, Status- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Im Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm werden 40 vom 100 der Studienplätze an Studienanfänger nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens vergeben. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf die Einschreibeergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Anzahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht wesentlich übersteigen wird; in diesem Fall werden die Studienplätze nach § 6 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vergeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat.

(2) Unter den Bewerbern wird aufgrund bestimmter schulischer Leistungen und aufgrund des Nachweises über Praktika/Berufstätigkeiten eine Rangfolge nach Noten gebildet.

§ 2 Bewerbung

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

(2) Zeugnisse und andere Dokumente, die dem Nachweis der allgemeinen schulischen (§ 3) und sonstigen (§ 4) Leistungen dienen, sind zusammen mit dem Zulassungsantrag in Kopie bei dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat einzureichen. Die Originale der nach Absatz 2 Satz 1 eingereichten Kopien sind im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 3 Allgemeine Schulische Leistungen

(1) Grundlage der Bewertung der für das Eignungsfeststellungsverfahren maßgeblichen allgemeinen schulischen Leistungen sind die Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag, wie sie im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen ist, sowie die aus den Fächern gemäß Absatz 2 gebildete qualifizierte Durchschnittsnote. Aus beiden Noten wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) In die qualifizierte Durchschnittsnote fließen die ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung in folgenden Oberstufenkursen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erzielten Ergebnisse:

- a) Deutsch;
- b) Mathematik;
- c) eine lebendige Fremdsprache; bei mehreren belegten Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen 4 Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit der höchsten Zahl an Punkten abgeschlossene Kurs gewertet.

(3) Die qualifizierte Durchschnittsnote wird in folgenden Schritten gebildet:

1. Die in den 4 Halbjahren der Oberstufe in den Fächern gemäß Absatz 2 a - c erreichten Punkte werden addiert; mitgezählt werden auch die Punkte in Kursen, die nicht in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen sind (geklammerte Werte);

2. Die addierten Punktesummen werden durch 12 geteilt; das Ergebnis der Teilung ergibt die qualifizierte Durchschnittspunktzahl, die auf die volle Zahl nach oben oder unten gerundet wird;

3. Die Durchschnittspunktzahl wird in die qualifizierte Durchschnittsnote umgerechnet, wobei folgender Schlüssel zu Grunde zu legen ist:

$15 \text{ Punkte} = 0,7 / 14 = 1,0 / 13 = 1,3 / 12 = 1,7 / 11 = 2,0 / 10 = 2,3 / 9 = 2,7 / 8 = 3,0 / 7 = 3,3 / 6 = 3,7 / 5 = 4,0 / 4 = 4,3 / 3 = 4,7 / 2 = 5,0 / 1 = 5,3 / 0 = 6,0.$

(4) Aus der sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergebenden Durchschnittsnote und der qualifizierten Durchschnittsnote wird die Gesamtnote im Verhältnis 1 (Durchschnittsnote gemäß Hochschulzugangsberechtigung) zu 2 (qualifizierte Durchschnittsnote) gebildet, wobei die Stellen hinter dem Komma bis auf die erste ohne Rundung gestrichen werden; in Betracht kommen Noten zwischen 0,7 (sehr gut) und 6,0 (ungenügend).

(5) Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind die Absätze 1-4 unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten sinngemäß anzuwenden. Ausländische Noten sind nach den Bewertungsvorschlägen der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 4 Sonstige Leistungen

(1) Die nach § 3 Absatz 4 ermittelte Gesamtnote verbessert sich auf Grund sonstiger Leistungen wie folgt:

- a) bei abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf gemäß der Anlage zu dieser Satzung um 0,2,
- b) bei Abschluss einer Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule der öffentlichen Verwaltung um 0,2,
- c) bei Abschluss einer Ausbildung im mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung um 0,2,
- d) bei mindestens 6 monatigen Praktika oder sonstigen Tätigkeiten in einem Ausbildungsberuf gemäß der Anlage zu dieser Satzung um 0,2,
- e) Bei Praktika und Tätigkeiten gemäß d) von 3 - 6monatiger Dauer um 0,1.

(2) Eine Verbesserung der Zwischennote nach Absatz 1 um mehr als 0,2 ist ausgeschlossen.

(3) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf gemäß der Anlage zu dieser Satzung entsprechend Abs. 1 und 2 berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im Inland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt ist.

§ 5 Regelung bei Ranggleichheit der Gesamtnote

Bei Ranggleichheit der nach § 3 und § 4 berechneten Gesamtnote richtet sich die Rangfolge der Bewerber nach der Gesamtsumme der Punkte, die in den Leistungskursen in den Fächern nach § 3 Absatz 2 a – c erzielt wurden. Besteht weiterhin Ranggleichheit, entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit mit Vorrang nach abgeleiteter Dienstpflicht und das Los in dieser Reihenfolge.

§ 6 Auswahlkommission

Aus der Gruppe der Professoren wird eine aus zwei Mitgliedern bestehende Auswahlkommission eingesetzt, die zuständig ist für

- a) die Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl nach dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 11 a Absatz 4 HVVO,
- b) die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung oder Berufspraxis nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung.

Im übrigen ist das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat der Universität Ulm für das Vergabeverfahren zuständig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 22. Mai 2000

gez.
Prof. Dr. H. Wolff
- Rektor -

**Anlage: Relevante Ausbildungsberufe Wirtschaftswissenschaften
gemäß § 4 Absatz 1 und 3**

- Verkäufer/-in
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk
- Drogist/-in
- Buchhändler/-in
- Musikalienhändler/-in
- Hotelfachmann/-frau
- Fachmann/-frau für Systemgastronomie
- Restaurantfachmann/-frau
- Automobilkaufmann/-frau
- Postverkehrskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Bankkaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Verlagskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Hotelkaufmann/-frau
- Speditionskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
- Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Informationskaufmann/-frau
- Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann/-frau
- Mathematisch-technischer Assistent/-in
- Werbekaufmann/-frau
- Verwaltungsfachangestellte/-r
- Justizfachangestellte/-r
- Sozialversicherungsfachangestellte/-r
- Fachangestellte/-r für Arbeitsförderung
- Fachangestellte/-r für Bürokommunikation
- Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste
- Bürokaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Rechtsanwaltsfachangestellte/-r
- Notarfachangestellte/-r
- Patentanwaltsfachangestellte/-r
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r
- Steuerfachangestellte/-r
- Fachkraft für Lagerwirtschaft
- Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/-r
- Hauswirtschafter/-in
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Arzthelfer/-in
- Tierarzthelfer/-in
- Zahnarzthelfer/-in